VERORDNUNG (EWG) Nr. 2601/85 DER KOMMISSION

vom 16. September 1985

mit zusätzlichen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1984/85

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/85 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3537/84 der Kommission (3) wurde für das Wirtschaftsjahr 1984/85 die Möglichkeit geschaffen, für die private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und konzentriertem rektifiziertem Traubenmost langfristige Verträge abzuschließen.

Nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 kann beschlossen werden, daß Traubenmost, der Gegenstand eines langfristigen Lagervertrags ist, während dessen Gültigkeitsdauer ganz oder teilweise zu konzentriertem Traubenmost oder konzentriertem rektifiziertem Traubenmost verarbeitet werden kann. Mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1059/83 der Kommission (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1997/84 (5), ist diese Verarbeitung genehmigt worden.

Es ist klarzustellen, daß auch die Verarbeitung von konzentriertem Traubenmost zu konzentriertem rektifiziertem Traubenmost zulässig ist, sofern ersterer im Rahmen der Gewinnung von konzentriertem rektifiziertem Traubenmost eine Zwischenphase darstellt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Während der Gültigkeitsdauer der im Weinwirtschaftsjahr 1984/85 abgeschlossenen langfristigen Lagerverträge kann konzentrierter Traubenmost ganz oder teilweise zu rektifiziertem konzentriertem Traubenmost verarbeitet werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. September 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 330 vom 18. 12. 1984, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1983, S. 77.
(5) ABl. Nr. L 186 vom 13. 7. 1984, S. 28.